

**Antrag der Arbeitsgruppen  
Haushalt der Fraktionen  
CDU/CSU und FDP**

77. Sitzung des Haushaltsausschusses am 14. Dezember 2011

**Beschluss des Haushaltsausschusses zu TOP 17**

**Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen**

Nationales Naturerbe (NNE) – Abschlussbericht 2. Tranche unter besonderer Berücksichtigung der Liegenschaft Kyritz-Ruppiner Heide sowie Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hinsichtlich einer gesetzlichen Sonderregelung zum Bauplanungsrecht für den Bereich der Energieversorgung

- Ausschussdrucksache 17(8)4244 -

Der Haushaltsausschuss möge beschließen.

Der Haushaltsausschuss stimmt den Empfehlungen im Abschlussbericht des Bundesministeriums der Finanzen zur 2. Tranche Nationales Naturerbe unter besonderer Berücksichtigung der Liegenschaft Kyritz-Ruppiner Heide zu.

Diese beinhalten:

- 1) Aufnahme der Kyritz-Ruppiner Heide in das NNE mit einer Teilfläche von 4.000 ha und Überlassung dieser Fläche an die Heinz-Sielmann Stiftung aufgrund einer unbefristeten Überlassungsvereinbarung unter der Maßgabe der Personalkostenübernahme von rd. 320.000 € jährlich sowie einer Begrenzung der Haftung auf bis zu 200.000 €.
- 2) Übertragung von mindestens 13.700 ha an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), Haftungs- und Personalkostenrechnung wie 1. Tranche.
- 3) Überlassung von rd. 7.000 ha an Länder und Verbände:  
Bei Eigentumsübertragung volle Haftung und Personalkostenübernahme durch die neuen Eigentümer, bei Stiftungen und Verbänden Gewährträgerhaftung durch die Länder.  
Bei unbefristeter Überlassungsvereinbarung Haftung bis 200.000 € und Übernahme der Personalkosten der Bundesanstalt durch die Flächenempfänger.

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
Noch zu Titel 121 01				
7.2	Gegen ein ermäßigtes Entgelt:			
7.2.1	Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation			
30.7	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, ein Grundstück in der Gemarkung Geisa/ Rasdorf-Grüsselbach an den künftigen Träger des Grenzlandmuseums unentgeltlich zu übereignen.			
30.14	Es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks in Berlin-Dahlem, Ihnestraße 19, durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.			
50.3	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.			
60.1	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass  der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.  Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
60.2.	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachtanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMU, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.			
61.	Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.			